

Marktgemeinde Rauris



REGPI
Regionalverband Pinzgau

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der

der **GEMEINDEVERTRETUNG**
der Marktgemeinde Rauris

am Mittwoch, den 20. September 2017 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal (2.OG) des Marktgemeindeamtes

Zahl: 2017 EAP 001-4/mb

Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

Anwesende Mitglieder:

Vorsitz: Bürgermeister Peter Loitfellner

Für die ÖVP:

Vizebgm. OSR Franz Eidenhammer, GR Ellmauer Anton, GV Ing. Florian Egger,
GR Monika Sommerbichler-Huber, GV Harald Maier, GV Johann Wallner, GV Ing. Siegfried Rasser

Entschuldigt: GV Bernd Rathgeb

Nicht entschuldigt:

Für die SPÖ:

GR Josef Seidl, GR Martin Schönegger, GV Anton Ellmauer, GV Christoph Hutter, GV Theresia
Sichler, GV Anton Sommerer

Entschuldigt:

Nicht entschuldigt:

Für die WGR:

GV Helga Gerstgraser, GV Karoline Paar, GR Franz Loitfellner, GV Roman Lackner

Entschuldigt:

Entschuldigt:

Nicht entschuldigt:

Sonstige Anwesende: AL Robert Reiter

Zuhörer: keine

Schriftführer: VB Marina Breycha-Rasser

Marktgemeinde Rauris

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesende Gemeindevertretung, stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig zugegangen sind sowie die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister ersucht hierauf folgende Tagesordnung abzuwickeln:

Tagesordnung:

1. **Fragestunde**
2. **Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**
3. **Berichte der Ausschüsse**
4. **Anpassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.1994
""Verkehrskonzept Kolm Saigurn", Beschlussfassung**
5. **Berufung gegen den Bescheid zur Bildung der Straßengenossenschaft
„Tauernblickweg"; Beschlussfassung**
6. **Vergaberichtlinie für Baulandsicherungsgrundstücke; Beschlussfassung**
7. **Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich „Fröstlbergweg – Salchegg 2“; Umwidmung von
Teilstücken der GN 119/1 KG 57215 Vorstandrevier von Grünland in Bauland;
Beschlussfassung**
8. **Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hirschebenweg – Langreiter“; Umwidmung eines
Teilstückes der GN 84/1 KG Rauris von Grünland in Bauland; Beschlussfassung**
9. **Allfälliges**

Die Sitzung ist öffentlich.

Punkt 1) Fragestunde

Keine Wortmeldung

Punkt 2) Kenntnisnahme des Gemeindevertretungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

Punkt 3) Berichte der Ausschüsse

GR Josef Seidl, Obmann des Wirtschaftsausschusses, berichtet über die Sitzung vom 21. Juni 2017. Thema war die Renovierung der Stockbahn, da es bei den Einreichunterlagen einige Änderungen gab. Mittlerweile ist die Stockbahn fast fertig gestellt und der finanzielle Rahmen wurde eingehalten. Dank gilt allen Beteiligten für die erbrachten Eigenleistungen und den Grundeigentümern Schubhart Franz und Ellmauer Markus für ihr Entgegenkommen.

GV Roman Lackner, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet von der Sitzung vom 8. Juni 2017 und der Sitzung vom 3. August 2017. In beiden Sitzungen gab es Informationen über den Verfahrensstand des räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Rauris von Ortsplaner DI Poppinger. Weiters wurden unter anderem auch die heutigen Tagesordnungspunkte 6-8 besprochen.

Marktgemeinde Rauris

GV Harald Maier bedankt sich als Obmann der Sportunion bei den Eisschützen Rauris, der Gemeinde und dem Fußballclub für deren Engagement bzgl. Stockbahn. Die Zuschauertribüne kann mit Redbullsitzen, welche gesponsert wurden, bestückt werden.

Punkt 4) Anpassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.1994 "Verkehrskonzept Kolm Saigurn", Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.2.1994 wurde das VERKEHRSKONZEPT KOLM – SAIGURN beschlossen:

Auszug aus dem Verkehrskonzept:

Grundsätze:

- Mautstraße Kolm Saigurn
- Abschränkung ab dem Parkplatz "Bodenhaus"
- Zentraler Parkplatz "Bodenhaus"
- Zielparkplatzes im Bereich des "Lenzangers "
- Pendelbus-Verbindung

Status:

- Ab dem Parkplatz "Bodenhaus", welcher als großer "Auffangparkplatz und Informationsparkplatz" dienen soll, findet eine Abschränkung der Kolmstraße statt. Ab dieser Abschränkung ist die Kolmstraße eine Mautstraße.
- Der Parkplatz "Bodenhaus" bietet PKW's und Bussen Platz. Dieser Ausgangsparkplatz steht dem Besucher als Gebührenparkplatz zur Verfügung. Bei diesem Parkplatz (Mautstelle) ist ein umfangreiches Informationssystem aufgestellt (Hinweistafeln, Informationstafeln, etc.).
- Zielparkplatz beim "Lenzanger" bietet PKW's und Bussen Platz. Sollte dieser Zielparkplatz ausgelastet sein, so gibt es kein Zufahren mehr ab dem "Bodenhaus".
- Einhebung Mautgebühr:
 - a) Begleichung der Mautgebühr direkt beim Schranken
 - b) Begleichung der Mautgebühr bei der Rückfahrt aus Kolm von ca. 08.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr
 - c) Begleichung der Mautgebühr für Anfahrende vor 08.00 Uhr nach Schema b.
- Grundsätzlich wird eine Aufsichtsperson in der vorgenannten Zeit bei der Schrankenanlage anwesend sein, welcher auch die Gebühren einhebt.
- Pendelbusverbindung in den Sommer-Saisonsmonaten von ca. 08.30 bis 18.00 Uhr ca. im 1/2 bzw. 3/4 Stundentakt. Der Shuttlebus fährt bis nach Kolm-Saigurn. Der Linienbus von und nach Rauris wird verstärkt.
- Anfahrende Busse (Ausflugsbusse) können gegen Mautgebühr zum Zielparkplatz (Lenzanger) zufahren, falls das Ziel dieser Besucher nicht der Wanderweg oder der Goldwaschplatz ist.

Gebühren:

		netto EUR (€) btto		Ust
1.1	PKW Normaltarif	7,50	9,00	20%
1.2	PKW Gästetarif (mit Gästekarte)	6,67	8,00	20%
1.3	PKW Einheimischentarif	4,17	5,00	20%
2.1	Krafträder	2,92	3,50	20%
2.2	Krafträder Einheimischentarif, Gästetarif	2,50	3,00	20%

Marktgemeinde Rauris

3.1	Saisonkarte Normaltarif	18,33	22,00	20%
3.2	Saisonkarte (Einheimische, Gäste m. Gästekarte)	15,00	18,00	20%
4.1	Bus und Taxi pro Person	1,25	1,50	20%
4.2	Rauriser Bus- u. Taxiunternehmen pro Person	0,83	1,00	20%

- Gäste, die einen mehrtägigen Aufenthalt beim Tauernhof (Ammererhof), Naturfreundehaus oder Zimmererhütte gebucht haben, zahlen den Einheimischen PKW-Tarif. Diese Gäste vereinbaren mit dem Vermieter, wie sie beim oberen Schranken abgeholt werden, falls sie ihren PKW direkt beim bei Ammererhof, Naturfreundehaus oder Zimmererhütte parken wollen.
- Ausnahmeregelungen für Grundbesitzer und Almbauern (Festlegung durch Gemeindevorstand).
- Lieferanten erhalten eine Mautkarte (Einzel- oder Jahreskarte) bei der Mautsteile.

Ende Auszug aus dem Verkehrskonzept.

In jüngster Zeit gab es immer wieder Fragen von anderen Vermietern, warum ihre Gäste den vollen Mautpreis zahlen müssen, obwohl sie auch Ortstaxe zahlen.

Der Bürgermeister schlägt daher folgende Änderungen vor:

....“ Gäste, die einen **mehrtägigen Aufenthalt in Kolm Saigurn** gebucht haben, zahlen den Einheimischen PKW-Tarif. Diese Gäste vereinbaren mit dem Vermieter, wie sie beim oberen Schranken abgeholt werden, falls sie ihren PKW **direkt beim Beherberger** parken wollen.

Die Abwicklung erfolgt in der Weise, dass die Beherberger vor Ankunft des Gastes den Gastname und die Aufenthaltsdauer an der Mautstelle bekanntgeben müssen.

Bei Nächtigungen in Schutzhütten (von der Ortstaxe befreit) erfolgt keine Rückvergütung.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an die Gemeindevertretung den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.1994 “Verkehrskonzept Kolm Saigurn” wie obenstehend abzuändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) Berufung gegen den Bescheid zur Bildung der Straßengenossenschaft „Tauernblickweg; Beschluss

Der Bürgermeister stellt den Sachverhalt dar:

Die Verordnung, über die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße, wurde von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris am 23.05.2017 beschlossen und ist nach Ablauf der Kundmachungsdauer (Kundmachung: ab 24.05.2017) in Kraft getreten.

Der Entwurf der Satzung (Amtsvorschlag) samt Anlage I (Mitgliederverzeichnis) und Anlage II (Anteils-Aufteilungsschlüssel) wurde den Mitgliedern übermittelt und in der Versammlung der Interessentenweggenossenschaft Tauernblickweg (mündliche Verhandlung) am 07.08.2017 überarbeitet. Vor Abstimmung über die Satzung konnte ein positiver Konsens sowohl über den Inhalt als auch über den Anteils-Aufteilungsschlüssel erzielt werden, sodass von einer eindeutigen Annahme der Satzung durch die Interessenten ausgegangen werden konnte.

Ergebnis der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft durch Annahme der Satzung samt Anlage I (Mitgliederverzeichnis) ohne Anlage II (Anteils-Aufteilungsschlüssel).

Abstimmungsergebnis:

Vorhandene Anteile: 278 (100%)

Für die Annahme der Satzung in Anteilen: 268 (96,4%)

Gegen die Annahme der Satzung in Anteilen: 10 (3,6%)

Marktgemeinde Rauris

Abstimmungsergebnis: Anlage II (Anteils-Aufteilungsschlüssel)

Vorhandene Anteile: 278 (100%)

Für die Annahme des Anteils-Aufteilungsschlüssels in Anteilen: 278 (100%)

Gegen die Annahme des Anteils-Aufteilungsschlüssels der Satzung in Anteilen: 0 (0%)

Die Satzungen samt Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) und Anteilsschlüssel (Anlage 2) sind somit angenommen und beschlossen. Nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 5 und 6 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 - LStG 1972, i.d.g.F. Landesstraßengesetz-Novelle 2001, LGBl.Nr. 92/2001 i.d.g.F. wurde der Bildung einer Straßengenossenschaft mit Satzung letztlich von mehr als 50 % der Beitragsanteile die Zustimmung erteilt.

Somit konnte die Bildung der Straßengenossenschaft Tauernblickweg mit deren Satzung von der Straßenrechtsbehörde gem. § 32 Abs.1 lit.b in Verbindung mit § 32 Abs. 5 sowie § 33 und 34 anerkannt werden.

Durch die Bestimmung des § 32 Abs.6 war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Bildung einer Straßengenossenschaft durch die Behörde zwingend vorgeschrieben.

Diese mündliche Verhandlung hat am 07.08.2017 stattgefunden und brachte ein eindeutiges Ergebnis im Sinne der vorgenannten Bestimmungen, das heißt, dass die einfache Mehrheit der Interessenten, auf die mehr als 50 % der Beitragsanteile (§34) entfallen, der Bildung der Straßengenossenschaft zugestimmt hat. Ebenso wurde die Satzung beschlossen.

Aufgrund dieses Ergebnisses und in Entsprechung der Verfahrensschritte wurde daher mit Bescheid des Bürgermeister der Marktgemeinde Rauris als Straßenrechtsbehörde vom 14.08.2017, Zahl: 2017 EAP 616-0 tauernblickweg / rr , gemäß §§ 4 Abs. 1. lit b), 32 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 5 und 6 sowie 33 und 34 des Salzburger Landesstraßengesetzes – LSTG 1972, i.d.g.F Landesstraßengesetz-Novelle 2001, LGBl.Nr. 92/2001 aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 07.08.2017 die „Interessentenweggenossenschaft Tauernblickweg“ gebildet und die dem Bescheid angehängte Satzung genehmigt.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Mail vom 27.08.2017 von Frau Christel Riffel, D-89561 Dischingen, Stauferweg 12 (Interessentin Tauernblickweg 5) fristgerecht Berufung eingebracht.

Straßengenossenschaft „Tauernblickweg“, Bescheid vom 14.08.2017

Sehr geehrter Herr Reiter,
vielen Dank für die Überlassung der Satzung nebst Anlagen I + II.

Verschiedene Wünsche und Anregungen wurden nicht berücksichtigt:

Zu § 10 (7)

Bitte ergänzen: und den per Mail zu übersenden.

Es ist sinnvoller allen das Protokoll zukommen zu lassen, als wenn es von Interessentinnen angefordert wird.

Zu § 11 (1) bitte ergänzen:

Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von 75 % zu fassen.

Derart wichtige Veränderungen bedürfen m.E. einer deutlichen Mehrheit

Zu 12 (2)

... , mit Ausnahme § 11 Abs. 1, Abs. 7 und 8

Zu 12 (4)

Bitte ändern: ... durch Handzeichen oder wenn es ein Interessent/In verlangt, mittels Stimmzettel.

Bezüglich der §§ 11 und 12(4) lege ich gegen die Satzung Berufung ein.

Freundliche Grüße
Christel Riffel

Marktgemeinde Rauris

Erwägungen:

Gem. § 31a (1) des Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG. 1972 i.d.g.F., erfolgt die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße erfolgt durch Verordnung der Straßenrechtsbehörde, wenn die Genehmigung des Vertrags über die Bildung einer Straßengenossenschaft beantragt worden ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Weggenossenschaft durch die Behörde vorliegen.

Gem. § 32 (1) des oben zitierten Gesetztes wird eine Straßengenossenschaft gebildet:

- a) durch schriftliche Vereinbarung zwischen allen Interessenten oder
- b) durch Bescheid der Straßenrechtsbehörde.

Gem. § 32 (2) des Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG. 1972 i.d.g.F., bedarf die Vereinbarung über die Bildung einer Straßengenossenschaft zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Straßenrechtsbehörde, die von jedem Interessenten beantragt werden kann. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) der Straße eine Verkehrsbedeutung nach § 31 Abs 1 zukommt,
- b) Verträge mit den von der Straßentrasse betroffenen Grundeigentümern über die Zurverfügungstellung des erforderlichen Grundes oder schriftliche Zusicherungserklärungen darüber vorliegen und
- c) die einen Bestandteil der Vereinbarung bildende Satzung dem § 33 entspricht.

Die Verordnung, über die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße, wurde von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris am 23.05.2017 beschlossen und ist nach Ablauf der Kundmachungsdauer (Kundmachung: ab 24.05.2017) in Kraft getreten.

Bei der mündlichen Verhandlung der Interessenten am 07.08.2017 wurde der zuvor allen Mitgliedern zugesandte Entwurf der Satzung (Amtsvorschlag) samt Anlage I (Mitgliederverzeichnis) und Anlage II (Anteils-Aufteilungsschlüssel) eingehend beraten und geringfügig einvernehmlich überarbeitet.

Dazu wurden Fragen bzw. Anregungen von Christel Riffel, Ingrid Riffel, Helga Stichling, Sieglinde Nille, Carlo Schlienzy und Martin Huber, welche in einem Mail am 29.06.2017 mitgeteilt wurden, ebenfalls besprochen und nach Beratung größtenteils einvernehmlich in die Satzungen eingebaut.

So wurde zwar von der von der Mehrheit der anwesenden Interessenten nicht als notwendig erachtet, dass die Zusendung des Protokolls einer Vollversammlung mittels E-Mail extra in die Satzung mitaufgenommen wird, da man dies ohnedies veranlassen wird.

Ausdrücklich nicht entsprochen wurde von der Mehrheit der anwesenden Interessenten dem Vorschlag der Änderung der nunmehr in der Berufung angeführten § 11 (1) bzw. 12 (2) der Satzung, wonach Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der Interessenten-Anteile zu fassen wären, sollte es sich um eine Beschlussfassung über den Bau oder wesentliche Änderungen der InteressentInnenstraße handeln.

Einer Mehrheit von 75% (im Entwurf waren es 2/3) der Interessenten-Anteile bedürfen lediglich die im § 11 (7 und 8) angeführten Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung der Genossenschaft.

Ebenso wurde auch dem Vorschlag der Änderung des § 12 (4) der Satzung von der Mehrheit der anwesenden Interessenten nicht zugestimmt, wonach Abstimmungen mittels Stimmzettel erfolgen sollen, wenn es ein Interessent/In verlangt. Hier wurde mehrheitlich die Beibehaltung des im Entwurfsvorschlag besprochene Regelung geäußert. Dies heißt: Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder, wenn es die Vollversammlung beschließt, mittels Stimmzettel.

Bei der mündlichen Verhandlung konnte vor Abstimmung über die Satzung ein positiver Konsens sowohl über den Inhalt als auch über den Anteils-Aufteilungsschlüssel erzielt werden, sodass von einer eindeutigen Annahme der Satzung durch die Interessenten ausgegangen werden konnte.

Dies zeigte sich auch im Abstimmungsergebnis, wonach bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft mit Satzung bei 278 (100%) vorhandenen Anteilen, 268 Anteile (96,4%) dafür und nur 10 Anteile (3,6%) dagegen gestimmt haben. Der Anteils-Aufteilungsschlüssel wurde zu 100% angenommen.

Marktgemeinde Rauris

Nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 5 und 6 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 - LStG 1972, i.d.g.F. Landesstraßengesetz-Novelle 2001, LGBl.Nr. 92/2001 i.d.g.F. wurde der Bildung einer Straßengenossenschaft mit Satzung letztlich von mehr als 50 % der Beitragsanteile die Zustimmung erteilt. Somit konnte die Bildung der Straßengenossenschaft Tauernblickweg mit deren Satzung von der Straßenrechtsbehörde gem. § 32 Abs.1 lit.b in Verbindung mit § 32 Abs. 5 sowie § 33 und 34 anerkannt werden.

Nach der Sachverhaltsdarstellung verlässt der Bürgermeister wegen Befangenheit den Saal.

Vizebgm. Franz Eidenhammer übernimmt den Vorsitz und stellt diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion. Er selbst schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an, die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Auch **GR Franz Loitfellner** ist für eine Abweisung der Berufung. Für Entscheidungsgremien ist schwierig bei Ausnahme den Überblick nicht zu verlieren. Die beschlossenen Satzungen sind Standard und werden vom Land empfohlen.

GV Theresia Sichler ist der Meinung, dass die Satzungen mehrheitlich beschlossen wurden und somit als angenommen gelten. Auch sie will die Berufung abweisen.

Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die vorliegende Berufung von Frau Christel Riffel wegen entschiedener Sache abzuweisen und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen.

Der Bürgermeister kehrt in den Saal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

Punkt 6) Vergaberichtlinie für Baulandsicherungsgrundstücke; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Da bei bereits laufenden und zukünftigen Raumordnungsverfahren (REK-Änderungen, Teilabänderungen des Flächenwidmungsplanes) Baulandsicherung betrieben werden muss ist es zweckmäßig, den Grundeigentümern bzw. Grundstückskäufern, allgemeine Vergaberichtlinien für Baulandsicherungsgrundstücke vorzugeben.

Speziell für das Baulandsicherungsmodell Andrelwirtsfeld wurden bereits Vergaberichtlinien beschlossen.

Die allgemeinen Vergaberichtlinien, welche in der Sitzung des Raumordnungsausschusses vom 08.06.2017 beraten und vorbereitet wurden, verfügen im Wesentlichen über den selben Inhalt wie des BLS Andrelwirtsfeld, wie folgt:

allgemeine RICHTLINIEN zur Vergabe von Baulandsicherungsgrundstücken (genehmigt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2017)

1. Bauplatzvergabe / erwerbsberechtigter Personenkreis:

- 1.1. Die Gemeinde Rauris behält sich das Vergaberecht der Bauplätze bei Baulandsicherungsgrundstücken vor.
- 1.2. Erwerbsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) seit mind. 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben oder vor dem Wegzug aus Rauris hatten oder deren Vorfahren (Eltern, Großeltern) einen solchen in der Gemeinde haben;
 - a) seit mind. 5 Jahren einen Arbeitsplatz bzw. ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben; Im Fall des Erwerbs durch Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner genügt es, wenn einer der Erwerber diese Voraussetzungen erfüllt.

Marktgemeinde Rauris

- b) die über kein Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügen bzw. ein solches für die Wohnbedürfnisse des Erwerbers nicht geeignet oder nicht zur Verfügung steht;
- c) die über kein Wohnbauland verfügen;

2. Berücksichtigungsfähige Vorhaben:

- 2.1. Das Bauvorhaben, das errichtet werden soll, fällt mit seiner Dimensionierung unter die Festlegungen eines gültigen Bebauungsplanes.
- 2.2. Jede antragsberechtigte Person bzw. Ehepaar kann grundsätzlich nur 1 Baugrundstück erwerben.

3. Sonstige Voraussetzungen:

Der/die Antragsteller/in akzeptiert/en im grundbuchsfähigen Kaufvertrag folgende weitere Bedingungen:

- 3.1. Der/die Grundkäufer/in muss gleichzeitig Bauwerber/in sein und verpflichtet/en sich, innerhalb von 5 Jahren ab der Unterzeichnung des Kaufvertrages mit dem Bau des Eigenheimes zu beginnen. Weiters verpflichtet/en sich der/die Grundeigentümer/in, innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Baubeginnes, eine Vollendungsanzeige vorzulegen und gleichzeitig den Hauptwohnsitz in diesem Objekt zu begründen.
- 3.2. Zugunsten der Gemeinde Rauris wird ein Vorkaufsrecht bis zum Beginn der Ausführung der beabsichtigen baulichen Maßnahmen betreffend die Errichtung eines Wohnhauses im Grundbuch eingetragen. Als Maß der Wertsicherung gilt zuzüglich zum Kaufpreis der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2005 (mit Ausgangsbasis der für den Monat xxx 20xx verlaublichen Indexzahl) oder ein an dessen Stelle tretender, auf die Verbraucherpreise in Österreich Bezug habender Index.3.3. Der Eintragungsprozess des Vorkaufsrechtes (in Verbindung eines Wiederkaufsrechtes) mit den erforderlichen Vertragsklauseln hat durch Notare oder Rechtsanwälte zu erfolgen.
- 3.3. Das Vorkaufsrecht kann von der Gemeinde binnen einer Frist von 6 Monaten eingelöst werden. Weiters kann dieses Vorkaufsrecht auf Dritte, entsprechend den vorliegenden Richtlinien, übertragen werden.
- 3.4. Der/die Käufer/in verpflichtet/en sich, das bebaute Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Baubeginnsanzeige, nur an Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in Rauris (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Rauris) zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Ein Abweichen von dieser Verpflichtung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Rauris.
- 3.5. Der/die Käufer/in akzeptiert/en, dass die Gemeinde den Kaufvertrag rückgängig machen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Grundstück zu spekulativen Zwecken erworben wurde. Rückabwicklung – siehe Vorgangsweise Wertsicherung Punkt 3.2.
- 3.6. Der/die Grundkäufer/in verpflichtet/en sich einer zu gründenden Weggenossenschaft beizutreten.

4. Schlussbestimmungen:

- 4.1. Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe der Bauplätze lt. Punkt 1. der Richtlinien.
- 4.2. Die Gemeindevertretung ermächtigt den Raumordnungsausschuss zur Entscheidung der Punkte 4.3. und 4.4. der Richtlinien.
- 4.3. Für die durch die Gemeinde zu vergebende Grundstücke, behält sich der Raumordnungsausschuss vor, bestimmte Grundstücke im Quadratmeterpreis unterschiedlich festzusetzen.

Marktgemeinde Rauris

- 4.4. Der Raumordnungsausschuss behält sich im Übrigen vor, in begründeten Ausnahmefällen bei der Vergabe abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden. Auf eine Vergabe für ein bestimmtes Grundstück besteht kein Rechtsanspruch.

GV Florian Egger fragt nach, ob dies alle Umwidmungen betrifft, private als auch öffentliche.

Der Bürgermeister bejaht dies. Bei 4 Bauplätzen sollen 50% für die Baulandsicherung bereitgestellt werden.

GV Florian Egger erwidert, dass dies der erste Schritt zur Enteignung sei. Die Befristung, bis wann gebaut werden muss, wird ja ohnehin vom Land vorgegeben. Aber 50% für die Baulandsicherung bereitstellen zu müssen, sei problematisch.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies ohnehin vom ROG vorgegeben wird. Wären wir in Rauris nicht in der glücklichen Lage das Wirtsfeld als Baulandsicherung zu haben, hätten wir ein massives Problem. Mit diesem Modell wird sichergestellt, dass Wohnen für Einheimische leistbar bleibt.

GR Franz Loitfellner stellt fest, dass nur die Richtlinien beschlossen werden, wie mit dem Baulandsicherungsmodell umgegangen wird. Wieviel letztendlich für die Baulandsicherung verwendet werden muss wird ohnehin vom ROG vorgegeben.

Der Bürgermeister bestätigt die Aussage von GV Franz Loitfellner und fügt hinzu, dass der heutige Beschluss lediglich eine Absicherung für die Gemeinde darstellt, dass es zu keinem Spekulationskauf kommt.

GV Florian Egger antwortet, dass er diesen Tagesordnungspunkt im Vorfeld falsch verstanden habe, nun aber alles klar sei. Dies betrifft also nur die Baulandsicherung allgemein, keine Einzelprojekte.

Der Bürgermeister bejaht.

GV Siegfried Rasser stellt fest, dass die prozentuelle Höhe, wieviel für die Baulandsicherung bereitgestellt wird, durch das ROG festgesetzt wird.

GR Monika Sommerbichler-Huber ergänzt, dass dies ab 1.1.2018 gilt.

GR Anton Ellmauer fragt nach, wie es ist, wenn man zwei weichende Kinder hat und nur zwei Baugründe zur Verfügung hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass wenn 4 Baugründe ausgewiesen werden, müssen zwei gewidmet werden. Wenn aber nur zwei Baugründe vorhanden sind und zwei weichende Kinder, dann sind die Bedingungen auch erfüllt.

GV Roman Lackner ergänzt, dass damit abgewendet werden soll, dass es zu Spekulationskäufen bei Grundstücken kommt, auf denen dann nicht gebaut wird.

GV Theresia Sichler erkundigt sich, wie es gehandhabt wird, wenn nach und nach einzelne Grundstück umgewidmet werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass das nicht möglich ist.

Der Raumordnungsausschuss stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf
- **Beschlussfassung der Vergaberichtlinien von Baulandsicherungsgrundstücken**
zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Antrag des Raumordnungsausschusses wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Josef Magesin aus Gries im Pinzgau eine Anfrage bzgl. Erwerb eines Grundstücks im Wirtsfeld an die Gemeinde gestellt hat. Er möchte gerne mit seiner Familie (2 Kinder) nach Rauris seinen Hauptwohnsitz verlegen.

Der Bürgermeister wendet sich an die Mitglieder des Raumordnungsausschusses, da diese die Vergabe beschließen.

Die Mitglieder des Raumordnungsausschusses sprechen eine Zustimmung aus.

Marktgemeinde Rauris

GR Monika Sommerbichler-Huber kann es nur befürworten, wenn eine Jungfamilie ihren Lebensmittelpunkt nach Rauris verlegen möchte. Sie wird in der nächsten Sitzung des Raumordnungsausschusses diesbezüglich einen Antrag stellen und der Raumordnungsausschuss den Beschluss nachholen.

Punkt 7) Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Fröstlbergweg – Salchegg 2“; Umwidmung von Teilstücken der GN 119/1 KG 57215 Vorstandrevier von Grünland in Bauland; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

- Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Fröstlbergweg – Salchegg“; Vereinfachtes Verfahren gem. § 67 iVm § 69 ROG 2009 - Umwidmung einer Fläche von „Grünland/ländliche Gebiete“ in die Widmungskategorie „Bauland/reine Wohngebiete“; Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 8 ROG 2009 nach Auflage des Entwurfes.

- Gleichzeitige Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Fröstlberg“; Beschlussfassung gem. § 50 Abs. 1 iVm § 69 Abs. 3 ROG 2009 nach Auflage des Entwurfes.

Im Bereich „Fröstlbergweg – Salchegg“ sollen Teilstücke der GN 119/1 KG 57215 Vorstandrevier, im Ausmaß von ca. 1.800 m² von „Grünland/ländliche Gebiete“ in die Widmungskategorie „Bauland/reine Wohngebiete“ umgewidmet werden.

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im Ortsbereich Fröstlberg und ist bereits vom bestehenden Planungsgebiet des Bebauungsplanes Fröstlberg erfasst.

Die Aufschließungserfordernisse sind folgender Maßen gegeben:

Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der öffentlichen Interessentenstraße „Fröstlbergweg“, GN 977/1 und 985.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Wörth, die Abwasserbeseitigung (Fäkal- kanal) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris, Oberflächenwässer werden auf Eigengrund zur Versickerung gebracht, die Stromversorgung erfolgt durch die Salzburg AG. Über sämtliche Anschlussmöglichkeiten liegen positive Anschlussbestätigungen der Versorgungsunternehmen vor.

Die Umwidmung wurde von Fam. Stefan und Kathrin Pirchner, Fröstlbergweg 7, A-5661 Rauris beantragt.

Auf dieser Grundstücksfläche soll ein Bauplatz für den Eigenbedarf (weichende Tochter) sowie zwei weitere Baulandsicherungsbauplätze, zum Verkauf an Einheimische geschaffen werden.

Die beiden Baulandsicherungsgrundstücke unterliegen dem nachfolgend angeführten

Baulandsicherungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Rauris, Marktstraße 30, A-5661 Rauris, vertreten durch den Bürgermeister Peter Loitfellner, und den Vizebürgermeister Franz Eidenhammer, im folgenden kurz Marktgemeinde genannt, einerseits und

Herrn Stefan PICHNER, geb. am 22.08.1985, bzw. Frau Kathrin PIRCHNER, geb. 27.10.1990, beide wohnhaft in Fröstlbergweg 7, A-5661 Rauris, im Folgenden auch kurz Vertragspartner genannt andererseits.

Präambel

Die Marktgemeinde Rauris ist bestrebt, zur Realisierung von Baulandsicherungsgrundstücken privatwirtschaftliche Maßnahmen zu setzen, damit Baulandflächen zu einem angemessenen Preis zur Verfügung gestellt und die Entwicklungsziele der Marktgemeinde Rauris erreicht werden. Dementsprechend wird die gegenständliche Vereinbarung abgeschlossen.

Marktgemeinde Rauris

I. Vertragsgegenstand

I/1 Die Vertragspartner sind grundbücherliche Alleineigentümer des Grundstückes GN 119/1 vorgetragen in EZ 44 KG 57215 Vorstandrevier.

I/2 Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris wird voraussichtlich in nächster Zeit dahingehend abgeändert, dass die im beiliegenden Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich Fröstlberg – Salchegg, Stufe 3 vom Ortsplaner DI Poppinger vom 06.04.2017, GZ 05/1406b, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, eingezeichnete Teilfläche der Gst.Nr. 119/1 von derzeit Grünland (LN) im überwiegendem Ausmaß als Bauland (RW) umgewidmet werden. Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Salzburger Landesregierung.

II. Bebauung

II/1 Die detaillierten Festlegungen der Bebauung und der Bebauungsgrundlagen erfolgen erst bei der Abänderung des Flächenwidmungsplanes und nach der Aufstellung der erforderlichen Bebauungsplanung.

III. Oberflächenwässer/Regenwasserversickerung/Abwasserbeseitigung

IV/1 Sämtliche Oberflächenwässer sind grundsätzlich auf eigenem Grund zu versickern.

IV/2 Die Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) erfolgt durch Anschluss an die bestehende Ortkanalisation der Marktgemeinde.

Die künftigen Bauwerber haben die entsprechenden Vorauszahlungen auf den Interessentenbeitrag (Kanalanschlussgebühr) an die Marktgemeinde Rauris zu entrichten.

IV. Vergabe der Grundstücke/Grundstückspreis/Vorkaufsrecht für Gemeinde

IV/1 (VORKAUFSCRECHT)

Für die im beiliegenden Plan rot umrandeten Teilflächen von ca. 630 m² und ca. 580 m² (aus GN 119/1) wird der Marktgemeinde ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages das ausschließliche Vergaberecht und das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ABGB für alle Veräußerungsfälle eingeräumt.

Als Kaufpreis wird ein Preis von maximal € 140,00 / m² und eine Annahmefrist von drei Monaten ab Kenntnis des Vorkaufsfalles vereinbart.

Die Gemeinde nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes, das grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an.

Die Vertragspartner Stefan PICHNER, geb. am 22.08.1985 und Kathrin PIRCHNER, geb. 27.10.1990, beide wohnhaft in Fröstlbergweg 7, A-5661 Rauris, erklären sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen oder Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, im Grundbuch KG 57215 Vorstandrevier in Ansehung der in ihrer Einlagezahl EZ 44 vorgetragenen Grundstück 119/1 die Einverleibung des Vorkaufsrechtes bewilligt wird für die Marktgemeinde Rauris, Marktstraße 30, 5661 Rauris.

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass die Marktgemeinde an Stelle der eigenen Ausübung des Vorkaufsrechtes eine dritte – natürliche oder juristische - Person namhaft machen darf, die berechtigt ist das Vorkaufsrecht auszuüben.

IV/2 Das Verfügungsrecht bei der Verwertung der weiteren, im beiliegenden Plan eingezeichneten Teilfläche (grün markiert) im Ausmaß von ca. 570 m² (ebenfalls Teilstück der GN 119/1) liegt ausschließlich bei den Vertragspartnern (wobei dieser Bauplatz für die weichende Schwester Manuela RAINER, geb. 31.08.1988, Forsterbachweg 6, vorgesehen ist).

IV/3 Da es sich um ein Baulandsicherungsmodell der Marktgemeinde Rauris handelt, wird zwischen den Vertragsparteien für die Grundstücke mit Vergaberecht der Marktgemeinde einvernehmlich ein Kaufpreis von max. Euro 140,00 / m² voll aufgeschlossen vereinbart.

Marktgemeinde Rauris

In diesem Preis enthalten ist die Anschlussmöglichkeit der einzelnen Grundstücke an den Hauptkanal und die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Wörth sowie der mögliche Stromanschluss an den jeweiligen Grundstücken.

IV/4 Im Zuge der mit den Kaufinteressenten abzuschließenden Kaufverträge verpflichten sich die Vertragspartner sicherzustellen, dass die Grundstücke innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages einer Bebauung zugeführt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Marktgemeinde oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten ein mit dem Kaufpreis limitiertes Vorkaufsrecht eingeräumt.

Weiters ist für die im Rahmen der Baulandsicherung abzuschließenden Kaufverträge eine Klausel aufzunehmen, durch welche im Falle eines Weiterverkaufs des erhaltenen Baulandsicherungs-Grundstücks innerhalb von 10 Jahren die durch ein Gutachten belegte Wertdifferenz zum ortsüblichen Marktpreis für die erhaltene Grundfläche an den Vertragspartner bzw. dessen Rechtsnachfolger zurückgeleitet wird.

V. Kosten und Gebühren/ Kontaminierungen

V/1 Sämtliche mit der Durchführung und gesetzlich vorgesehenen Anzeige dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde getragen.

V/2 Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes haben zur Gänze die Vertragspartner zu tragen.

VI. Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Dieser Vertrag ist – mit ausdrücklicher Ausnahme des Vertragspunktes über das Vorkaufsrecht IV/1 – IV/4, welcher sofort in Rechtskraft erwächst und unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Rechtsbestand verbleibt und auch sofort grundbücherlich einverleibt werden kann – in seiner Rechtswirksamkeit dadurch aufschiebend und auflösend bedingt, dass die durch die Gemeinde zu beschließenden Abänderungen des Flächenwidmungsplanes rechtswirksam wird und im Rechtsbestand verbleibt. Für den Fall, dass der aufgestellte Flächenwidmungsplan seitens der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt oder durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird, ist die gegenständliche Vereinbarung vollumfänglich und vollinhaltlich obsolet.

Das eingeräumte Vorkaufsrecht ist umgehend zu löschen, wenn final feststeht, dass das vertragsgegenständliche Grundstück nicht für die im Vertragspunkt I. vereinbarten Zwecke gewidmet werden kann.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich in diesem Fall umgehend für eine Löschung des Vorkaufsrechtes auf ihre Kosten zu sorgen.

VII. Rechtsnachfolge

Sämtliche mit diesem Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Rechte und Pflichten werden auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum übertragen. Die Nichtüberbindung dieser Rechte und Pflichten löst für daraus erlittene Nachteile der Vertragspartner Schadensersatzverpflichtungen aus.

Das Zustandekommen dieses Baulandsicherungsvertrages ist ebenfalls Gegenstand der heutigen Beschlussfassung.

Mit Schreiben vom 06.02.2017 wurde die Nutzungserklärung gemäß ROG vorgelegt.

Ein entsprechender Änderungsentwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Fröstlberg“ wurde vom Ortsplaner DI Poppinger ausgearbeitet und vorgelegt.

Innerhalb der Kundmachungsfrist zur Auflage des Entwurfes sind keine Einwände eingebracht worden.

Marktgemeinde Rauris

Entsprechend dem Vorbegutachtungsbericht des Landes Salzburg, Abteilung Bau- Raumordnungs- und Straßenrecht vom 26.07.2017, Zl. 21003-T617/56/9-2017 hat sich die Gemeinde, in Absprache mit Ortsplaner DI Poppinger, insbesondere mit folgenden Punkten auseinandergesetzt:

Stellungnahme Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen:

Dazu wird angeführt, dass im Bebauungsplan entsprechende Minderungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Stellungnahme Landesbaudirektion – Landesgeologie (20602):

Dazu wird angeführt, dass Maßnahmen nach Vorliegen von Einreichplänen im Bauverfahren vorgeschrieben werden.

Stellungnahme der Abteilung 10:

Bei der geplanten Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes handelt es sich um den Abschluss des im Jahr 2003 begonnenen Baulandsicherungsstandort. Da dies vorerst die letzte Möglichkeit sei wird, im Bereich Fröstlberg Bauland auszuweisen hält die Gemeinde an der beabsichtigten Umwidmungsfläche fest. Dazu wird des Weiteren auch der Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen.

GV Theresia Sichler regt an, auch hier die Wertsicherung beim Verkaufswert dazuzunehmen.

Der Bürgermeister antwortet, dass beim allgemeinen Baulandsicherungsmodell die Wertsicherung angegeben ist.

Der Raumordnungsausschuss stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf

- **Beschlussfassung des angeführten Baulandsicherungsvertrages**
- **Beschlussfassung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren im Bereich „Fröstlbergweg – Salchegg“ sowie**
- **Beschlussfassung der gleichzeitigen Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe**

zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die oben genannten Anträge des Raumordnungsausschusses werden einstimmig angenommen.

Punkt 8) Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hirschebenweg – Langreiter“; Umwidmung eines Teilstückes der GN 84/1 KG Rauris von Grünland in Bauland; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

-Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hirschebenweg – Langreiter“; Vereinfachtes Verfahren gem. § 67 iVm § 69 ROG 2009 - Umwidmung einer Fläche von „Grünland/ländliche Gebiete“ in die Widmungskategorie „Bauland/erweiterte Wohngebiete“ sowie Planfreistellung gem. § 50 Abs. 2 ROG 2009;

-Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 8 sowie gem. § 50 Abs. 2 (Planfreistellung) ROG 2009 nach Auflage des Entwurfes.

Im Bereich „Hirschebenweg - Langreiter“ soll ein Teilstück der GN 84/1 KG 57207 Rauris, im Ausmaß von ca. 715 m² von „Grünland/ländliche Gebiete“ in die Widmungskategorie „Bauland/erweiterte Wohngebiete“ umgewidmet werden.

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im Ortsteil Rauris-Markt.

Die Aufschließungserfordernisse sind folgender Maßen gegeben:

Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der Gemeindestraße „Hirschebenweg“, GN 559.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Rauris, die Abwasserbeseitigung (Fäkalkanal) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris, Oberflächenwässer werden auf Eigengrund zur Versickerung gebracht, die Stromversorgung erfolgt durch die Salzburg AG. Über sämtliche Anschlussmöglichkeiten liegen positive Anschlussbestätigungen der Versorgungsunternehmen vor.

Die Umwidmung wurde von Erich Langreiter, Rainbergstraße 20, A-5661 Rauris beantragt.

Marktgemeinde Rauris

Auf dieser Grundstücksfläche soll ein Bauplatz für eine weichende Tochter geschaffen werden. Somit wird ein Eigenbedarf des Grundeigentümers geltend gemacht. Darüber wurde mit Schreiben vom 08.02.2017 eine Nutzungserklärung gemäß ROG vorgelegt.

Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingebracht worden.

Der Raumordnungsausschuss stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf

- **Beschlussfassung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Vereinfachten Verfahren im Bereich „Hirschebenweg – Langreiter“ sowie**
- **Beschlussfassung der Planfreistellung**

zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Anträge des Raumordnungsausschusses werden einstimmig angenommen.

Punkt 9) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Neubau SWH Rauris: Am 2.8.2017 fand die erste Runde des Architekturwettbewerbs statt, welcher EU-weit ausgeschrieben wurde. Insgesamt hatten sich 49 Architekten mit einem Projekt beworben. Von diesen 49 Bewerbern kamen 8 in die Endrunde. Am 10.10.2017 gibt es nun die Jurysitzung, bei der das Siegerprojekt gekürt wird. Erst dann wird auch bekannt, wer der Architekt ist. Die Vorstellung des Siegerprojektes kann somit noch heuer erfolgen.
- Stockbahn Rauris: in der letzten Vorstandssitzung wurde die Vergabe der Stockbahn an den Bestbieter Firma Kaiserer vergeben. Die Beleuchtung für die Bahn wird von der Raika Rauris gesponsert. Herzlichen Dank dafür.
- Die Baustelle L112 Richtung Wörth hat heuer reibungslos funktioniert. Herzlichen Dank an das zuständige Referat des Landes für die Sanierung. Auch die Buchebenstraße nach Kathrins Laden wurde provisorisch gerichtet. Eine Sanierung der Straße ist aufwendig, ein entsprechendes Projekt wird beim Land erarbeitet.
- Im Kindergarten Rauris wird Frau Weiz Jessica als Pädagogin ab 2018 arbeiten. Maria Timelthaler ist ab 1.2.2028 in der Freizeitphase der Altersteilzeit.
- Bzgl. Gemeindenebengebäude wurde in der letzten Vorstandsitzung beschlossen, zwei gleichwertige Angebote einzuholen, um das Baurecht zu vergeben.
- Herr Bachmayer wurde bzgl. der Wegsperre Unterland angeschrieben. Er hat versichert, nach den Bauarbeiten wieder alles ordnungsgemäß herzustellen.
- Familie Wimberger wurde ebenfalls schriftlich kontaktiert, dass das aufgestellt Tor entfernt werden muss, andernfalls ist Entfernung unumgänglich.
- Die Versicherungen wurden geprüft und ein Einsparungspotential festgestellt. Eine Überarbeitung der Verträge, gemeinsam mit der Versicherung, wird erfolgen.
- Die neue Homepage ist bereits seit Anfang des Monats online.
- Eine Gerichtsverhandlung im Streitgegenstand Schlachthaus zwischen Familie Langreiter und Familie Rathgeb hat stattgefunden.
- Herzlichen Dank an alle Hilfsorganisationen, die im Sommer fast wöchentlich wegen Starkregen im Einsatz waren.
- Die Firma Reicholf hat eine Veranstaltung für Eigentumswohnungen beim Waidachweg abgehalten. Das Interesse war sehr groß.

Marktgemeinde Rauris

- Danke auch an alle Veranstalter der Sommerfeste. Besonders das Holzfest fand großen Anklang. Trotz der schlechten Witterung war auch das Bauernherbstfest gut besucht.
- In der Sportstraße wurde von Herrn Grandits eine digitale Geschwindigkeitstafel aufgestellt. Leider kam es zu einer Beschwerde. Dies wurde aber bereits geklärt.
- Zusätzliche Wegweiser für Arzt und Apotheke sollen aufgestellt werden.
- Das Meldeamt wird mit Frau Sarah Schwaiger nachbesetzt. Es hatten sich zahlreiche ausgezeichnete BewerberInnen für die Stelle beworben, was die Wertigkeit des Jobs widerspiegelt. Ausschlaggebend für Sarah war ihr soziales Engagement.

Vizebgm. Franz Eidenhammer erkundigt sich nach dem status quo der e-Bike Stationen.

Der Bürgermeister antwortet, dass es letzte Woche ein Gespräch mit der Salzburg AG gegeben hat bzgl. Ladestationen für Autos. Hier wäre eine Drittel Finanzierung (Land, SalzburgAg und Gemeinde) angedacht. Es sind jeweils 2 Stationen pro Ort geplant. Es gibt Normal (lange Ladezeit) -und Schnellladestationen (Ladezeit 15-20 Minuten), wobei die Zuweisung von Land und SalzburgAG erfolgt. Kosen der Normalstation: € 24.000,-- ; Schneeladestation: € 74.000,--.

Der Bürgermeister schlägt vor, sich dahingehend zu engagieren, dass auch Rauris zwei Schnellladestationen erhält.

E-Bike Stationen kommen ohnehin. Die Standortfrage ist noch nicht geklärt. Eine Station in Rauris (TVB) und eine in Wörth werden angedacht.

Vizebgm. Franz Eidenhammer bittet zu Bedenken, dass die Stationen vor allem für auswärtige Radfahrer geplant werden sollen. Die Einheimischen fahren von zu Hause mit vollem Akku weg. Er schlägt vor, bei der NPHT Verwaltung nachzufragen, ob Interesse besteht beim KDL eine Station aufzustellen.

GV Johann Wallner erkundigt sich über den Stand der Landesausstellung.

Der Bürgermeister antwortet, dass ein Schreiben des LH Dr. Willfried Haslaueer vorliegt, dass die Gelder für 2020 reserviert sind. Es gab aber bereits Gespräche mit dem Land und Dr. Hochleitner, eventuelle für 50 Jahre Literaturtage Rauris Fördergeld zu lukrieren, um das Mesnerhaus zu sanieren. Derzeit sind die beiden Intendanten aufgefordert eine Aufstellung über benötigte Räume vorzulegen. Die Kosten belaufen sich bei 1,8 Mio.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Marktgemeinde Rauris

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: